

uns immer potenziell anhängenden Erbsünde, vermöge welcher alles actuell von uns Ausgehende mangelhaft und sündhaft sei und somit vor der göttlichen Gerechtigkeit oder, wie die neue deutsch-reformirte Richtung sich ausdrückt, im *condus naturae et operum* in gleicher Weise die ewige Verdammniß verdiene (s. Schweizer, Die Glaubenslehre der evang. ref. Kirche II, Zürich 1847, S. ff.). Von vorneherein war daher der „Reichthum“ ausgeschlossen, welcher nur größere Verbrechen als Todsünden stehen ließ, aber alle anderen als „läßlich lossprechen wollte“. Da es aber nach Calvin auch solche Menschen gibt, welche Gott — wenn auch ohne ihr Verdienst und ganz nach seiner Willkür — zur ewigen Seligkeit prädestinirt, so griff er zu demselben Mittel wie Wiclif und stellte die Sünden der Prädestinirten als *venialia* sc. *ex eventu*, die der Präsciten als *mortalia* sc. *ex eventu* dar (Calvin. Inst. 2, 8, 59). Während nun aber Wiclif die Venialität der Sünden schlechthin auf die Prädestination gründete, suchte Calvin noch ein anderes Moment einzuführen und näherte sich so der lutherischen Anschauung. Nach ihm ist es eigentlich der Glaube und die dadurch hervorgerufene Gnade, welche die Venialität der Sünde bewirkt. Zwar läßt er es als möglich gelten, daß auch ein Reprobirter ähnlich wie ein Prädestinirter bisweilen Affecte des Glaubens besitze und die Wirkungen der Gnade in seinem Innern verspüre; allein dieß sei nur Täuschung, welche Gott in seinem Herzen hervorrufe, um seine Sünde desto unentschuldbarer zu machen; jene *vera et viva fides*, welche die geistige Wiebergeburt begründe, könnten Reprobirte nie besitzen (Inst. 3, 2, 11). Allerdings haben sich auch einige Stimmen erhoben, welche sagten, daß diese gottgewirkte Gnade der Wiebergeburt in den Prädestinirten durch die Sünde verdunkelt, erschüttert, zurückgedrängt werden könne, ja Beza (Tract. theol. I, Genev. 1582, 188) nahm sogar Hemmungen bis zur (zeitweiligen) Unterbrechung des Gnadenstandes an, allein final könne diese Gnade doch durch keine materiell noch so schweren Sünden verloren werden; deßhalb erscheine sie sogar mit den schwersten Vergehen als vereinbar und der Gnadenstand selber als die Folge der Prädestination. — Nach lutherischer Lehre muß der Mensch, der vom Zustande der gefallenen Natur aus unfähig ist, irgend etwas Gutes zu verrichten, einzig auf Gott vertrauen und überzeugt sein, daß dieser die Sünden des Einzelnen mit der makellosen Gerechtigkeit Christi bedecken und sie in der Folge ihm auch nicht zur Strafe anrechnen werde (s. Luthers Werke, Ausg. von Walch XII, 710). Jede Handlung des Menschen sei infolge der stets wirkenden Concupiscenz sündhaft, so daß auch der Gerechte der göttlichen Strenge nach in jeder seiner Handlungen tödtlich sündige. Der Unterschied, den Luther zwischen einem Gerechten und einem Sünder macht, stützt sich also nicht auf eine Verschiedenheit des moralisch-religiösen Seins, be-

ruht vielmehr in der Anrechnung bzw. Nichtanrechnung der Sünde; in gleicher Weise ist auch der Unterschied der Sünden heider nicht von der Qualität der Sünde abhängig, sondern von der Qualität der Person. Die Sünde theilt sich nach Luther in Todsünde und läßliche Sünde nicht auf Grund der Substanz der That, sondern der Person, nicht auf Grund der Verschiedenheit der begangenen Sünde, sondern auf Grund der Verschiedenheit der Person, welche sie begeht (s. Werke VIII, 2780; Quenstedt, Theol. d. pol. II, Witteberg. 1685, 73). Bezüglich der Frage, ob der Glaube, welcher die Verwirrung der Sünden in den Gerechten bewirkt, weiter gehen könne, oder (nach Art der reformirten Kirche) als final unausstüßbar aufzufassen zu war Luther selbst der Ansicht, daß Glaube als Gerechtigkeit durch materiell schwere Sünden verloren würden, und daß nach begangener Sünde sofort die Erweckung eines neuen Glaubens actus und neue Imputation der Gerechtigkeit Christi nothwendig sei, um den Zustand der Gerechtigkeit wieder herbeizuführen. Doch ist nach Luther der Unglaube nicht so fast die Folge der Sünde, als letztere selbst die Erscheinung des bereits vorhandenen Unglaubens (Werk III 343). Nicht die Sünde ist es, welche den Menschen verdammt, sondern der Unglaube, ihre Frucht sie ist. Deßhalb Luthers Lehre, daß der Unglaube eigentlich die einzige Sünde sei, ist daß dem Menschen keine Sünde angerechnet werden so lange er glaube. Nur von denjenigen Sünden, welche mit bewusster Bosheit und Gottesverachtung begangen würden, hat Luther förmlich erklärt, daß sie mit dem Zustande der Rechtfertigung vereinbar seien, weil man bei ihnen bereits ein Verlust des Glaubens schließen könne. Doch ist er den Ehebruch und Mordanschlag Danks zu den Schwachheitsünden und restringirt so die Behauptung auf diejenigen Sünden, welche diabolischer Bosheit (ex *destinata malitia*) begangen werden. — Die Symbolischen Bücher (s. I. Art.) der Protestanten benennen niemals gewisse Sünden namentlich als Todsünden und bezeichnen nie: Unkeuschheit, Mord, Sacrilieg u. d. verdrängen die Rechtfertigung und schließen sie der Seligkeit aus; in der Folge ist sogar der Satz des Georg Calixtus (s. d. Art.) verworfen worden: „Die Enthaltensamkeit vom Ehebruche, Mord und den übrigen Verbrechen des Fleisches ist nothwendig, um das Himmelreich zu haben oder zu bewahren“ (s. Möhler, Neue Untersuchungen u. s. w., Bonn 1835, 226). Im Gegensatz hierzu lehrt J. G. Gerhard, Budeus (s. d. Art.) u. A., daß die *peccata infirmitatis* und *ignorantiae* mit der Gerechtigkeit vereinbar und läßlich seien, nicht die *peccata contra conscientiam* oder jene Sünden, welche mit voller Erkenntniß und Zustimmung erfolgen. Da aber die Grenze, wo die Schwachheitsünde aufhört und die Bosheitsünde beginnt, bei dem objectiv gleich verdrängten Ver-